

Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen BV1 – Ökologischer Landbau, Grundförderung

Fördersätze:

Bis 2015

	Acker/Grünland	Gemüse	Dauerkultur
Einführer	364 €/ha	900 €/ha	1.275 €/ha
Beibehalter	234 €/ha	390 €/ha	750 €/ha

Ab 2016

	Acker/Grünland	Gemüse	Dauerkultur
Einführer	403 €/ha	900 €/ha	1.275 €/ha
Beibehalter	273 €/ha	390 €/ha	750 €/ha

Zusätzlich wird ein Kontrollkostenzuschuss von 50 €/ha bis max. 600 € je Betrieb gewährt.

Gegenstand der Förderung:

Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb.

Angebot: landesweit

Einzuhaltende Bedingungen:

- **Der gesamte Betrieb muss ökologisch bewirtschaftet werden** [nach VO (EG) Nr. 834/2007].
- Der Betrieb muss **spätestens einen Monat** nach Beginn der Verpflichtung für die gesamte Dauer der Förderung dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterstellt sein.

Weitere Erläuterungen zur Förderung:

1. Einstufung des landwirtschaftlichen Betriebes:

- Als **Einführer** ist der Landwirt verpflichtet sich innerhalb eines Monats einer zugelassenen Kontrollstelle zu unterstellen.
Die Umstellung des gesamten Betriebes muss spätestens nach 2 Jahren abgeschlossen sein. Eine zeitlich unterschiedliche Umstellung von Flächenbewirtschaftung und Tierhaltung ist zulässig, wenn dies nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 834/2007 erfolgt.
- Als **Beibehalter** liegt die Anmeldung des Landwirtes beim LAVES, Außenstelle Lüneburg bzw. Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen Bremen und bei einer zugelassenen Kontrollstelle mindestens 12 Monate zurück.

2. Einstufung der Kulturarten:

- **Gemüsepflanzen:** Spargel, Kohl-, Wurzel-, Frucht-, Zwiebel-, Knollen- und Blattgemüse, Hülsenfrüchte, Pilze, Küchenkräuter und Erdbeeren
ohne Kartoffeln
- **Dauerkulturen:** Kern-, Stein- und Beerenobst

Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen BV1 – Ökologischer Landbau, Grundförderung

- Bei Gemüse- und Dauerkulturen handelt es sich um Flächen, bei denen die Erzeugung von Obst und Gemüse im Vordergrund steht. Es sind Kulturen, bei denen aufgrund der Pflanzendichte z. B. Fahrgassen und Vorgewende anzulegen sind, diese Flächen werden als Produktionsflächen berücksichtigt. Lager-, Sortier- oder Verkaufsplätze zählen nicht dazu.

Streuobstwiesen werden nur dann als Dauerkultur berücksichtigt, wenn eine offensichtliche Obstnutzung und -verarbeitung erfolgt und diese gegenüber der Grünlandnutzung deutlich überwiegt. Dies ist grundsätzlich bei mindestens 100 Obstbäumen je ha anzunehmen.

- Alle anderen Flächen, auf denen **eine landwirtschaftliche Erzeugung** erfolgt werden als **Acker bzw. Grünland gefördert**.

3. Grundlagen zur Zahlung:

- Die Zahlung für Gemüsekultur und Dauerkultur erfolgt entsprechend dem tatsächlichen Anbau im Auszahlungsjahr.
- Eine von einem anderen Landwirt übernommene Fläche, für die eine Bewilligung zur Förderung des Ökologischen Landbaus vorliegt, kann mit dem Vordruck „Bewirtschafterwechsel“ in eine bestehende Verpflichtung aufgenommen werden.
- Eine übernommene – bisher nicht ökologisch bewirtschaftete Fläche – muss ab der Übernahme ökologisch bewirtschaftet werden und kann mit einem Folgeantrag in die Verpflichtung aufgenommen werden.
- Für Flächen, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung erfolgt, wird in dem betreffenden Jahr keine Zuwendung gewährt.
- Grünland muss einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit (ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September) genutzt werden (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).